

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 310

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2019

Nr. 1, 27. Jahrgang

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des Beschlusses 20/2019 (Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen)	Seite 1
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.	Seite 1
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Korrektur/Richtigstellung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ im OT Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	Seite 4
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen	Seite 5
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2016	Seite 5
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 01.01.2019	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger Gemeinde Steinhöfel (Ortsteile Beerfelde, Buchholz, Jänickendorf, Schönfelde, Gölsdorf, Neuendorf im Sande) zum Schuljahr 2020/2021	Seite 7

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des Beschlusses 20/2019 (Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen)

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 den Aufstellungsbeschluss 20/2019 (LEG2014) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen (Beschlussfassung auf der Gemeindevertretersitzung am 16.05.2019 mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 306, ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Juli 2019) aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

### Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 19.09.2019 den Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“, im OT Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren vom 16.05.2019 gefasst. Damit hat sie zugestimmt, dass der Bebauungsplan „Briesen Mitte“ nicht im Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt wird, sondern im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Verfahren wird der Flächennutzungsplan nicht mehr im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, sondern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst. Daher war der Aufstellungsbeschluss 20/2019 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen aufzuheben.

Briesen, 27.09.2019

  
gez. M. Rost  
Amtsdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

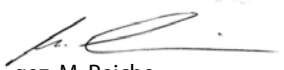
### Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Lutz Muckelberg, Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr René Schumann** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 14.10.2019

  
gez. M. Reiche  
stellvertretender Wahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin -**

**Feststellung des Verlustes der  
Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat  
Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und  
Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlge-  
setz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatz-  
person gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.**

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Lutz Muckelberg, Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Frau Elke Hinze** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“ als Ersatzperson berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 14.10.2019



gez. M. Reiche  
stellvertretender Wahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde  
Briesen über die Korrektur/Richtigstellung  
des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung  
des Flächennutzungsplanes im  
Parallelverfahren zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes (BP) „Am Spitzen Berg“ im  
Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 festgestellt und bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss 7/2019 (LEG2014) vom 21.03.2019 zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark) wie folgt zu korrigieren ist:

1. Der Titel des Beschlusses muss heißen:

Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen

2. Der Beschlussvorschlag (Beschlusstext) ist wie folgt zu ändern:

Die Gemeindevertretung Briesen beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ in Briesen.

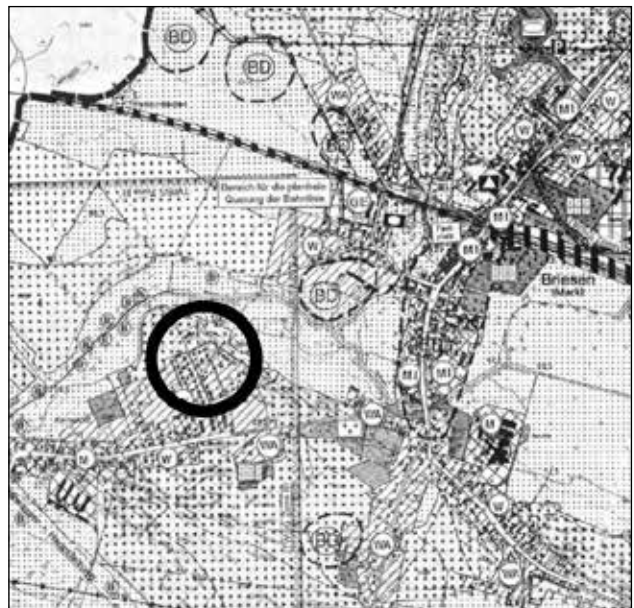
Erläuterung:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen erfolgt parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ in Briesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen erfolgt parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“ in Briesen. Daher erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen als 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen.

Der Verfahrensstand des BP „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark) bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Der Bebauungsplan „Am Spitzen Berg“ in Briesen ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Deswegen soll im Zuge der 3. Änderung des FNP die bisherige Darstellung „Fläche für Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB) in „Wohnbaufläche“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), entsprechend dem Bestand in den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen, geändert werden.

Kartenausschnitt



Briesen, 27.09.2019



gez. M. Rost  
Amdirektorin



## **Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen am 16.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Auf ihrer Sitzung am 19.09.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hierzu den Vorentwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand 30.07.2019) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gemäß § 3 Abs. (1) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Gemäß § 4 Abs. (1) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

### Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung von neuen Baugrundstücken auf ungenutzten Gewerbeflächen der Ländlichen Dienstleistungsgenossenschaft Agrodienst eG. In der Gemeinde Briesen besteht eine rege Nachfrage nach Baugrundstücken für neue Wohnbaugebiete. Im Zuge der Umsetzung würden die derzeit ungenutzten Gewerbehallen im Geltungsbereich rückgebaut werden, wodurch das zentrumsnahe Ortsbild deutlich aufgewertet würde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert.

Das Plangebiet befindet sich im ortszentrumnahen Bereich auf dem Gelände der Ländliche Dienstleistungsgenossenschaft Agrodienst eG (Grundstückseigentümer). Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke, 31, 32 (teilweise), 35, 1075 und 1090 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Größe von rund 17.000 m<sup>2</sup> (ca. 1,70 ha).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **11.11.2019 bis 13.12.2019**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung  
im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Vorentwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben

werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planvorentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen liegen zu allgemeinen Einsichtnahmen für jedermann öffentlich aus:

- Vorentwurf Bebauungsplan „Briesen Mitte“ nebst Planbegründung

### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnismahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Briesen, den 27.09.2019

  
gez. M. Rost  
Amdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ im OT Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses 19/2019 (LEG2014) vom 16.05.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ im OT Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst.

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im ortszentrumnahen Bereich auf dem Gelände der Ländliche Dienstleistungsgenossenschaft Agrodienst eG (Grundstückseigentümer). Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke, 31, 32 (teilweise), 35, 1075 und 1090 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Größe von rund 17.000 m<sup>2</sup> (ca. 1,70 ha). Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO entsprechend dem Bestand in den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2019 wurde beschlossen den Bebauungsplan im Regelverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB aufzustellen.

Da sich das Plangebiet jedoch im Innenbereich befindet, der Wiedernutzbarmachung von Flächen dient und eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, soll der Beschluss geändert werden. Der Bebauungsplan soll demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sollen jedoch durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan soll entgegen des Beschlusses vom

16.05.2019 nicht mehr im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, sondern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst werden.

Ziel und Zweck der Planung: Schaffung von neuen Baugrundstücken auf ungenutzten Gewerbeflächen der Ländlichen Dienstleistungsgenossenschaft Agrodienst eG. In der Gemeinde Briesen besteht eine rege Nachfrage nach Baugrundstücken für neue Wohnbaugebiete. Im Zuge der Umsetzung würden die derzeit ungenutzten Gewerbehallen im Geltungsbereich rückgebaut werden, wodurch das zentrumsnahe Ortsbild deutlich aufgewertet würde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert.

Geltungsbereich



Briesen, 27.09.2019

  
gez. M. Rost  
Amtsdirektorin



**Bekanntmachung der Gemeinde Briesen  
über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des  
Bebauungsplanes (BP) „Wochenendhaussiedlung  
Dorismühle“  
im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 19.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ im OT Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) mit beigefügter Begründung gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am Kersdorfer See, in der Wochenendhaussiedlung Dorismühle, südlich des Ortes Briesen und betrifft in der Gemarkung Neubrück Forst, Flur 3 die Flurstücke 267, 268, 269, 270 (teilweise) und 271 (siehe Kartenausschnitt).

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

**11.11.2019 bis 13.12.2019**

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:  
Amt Odervorland  
Bauamt  
Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung  
im vorgenannten Zeitraum.

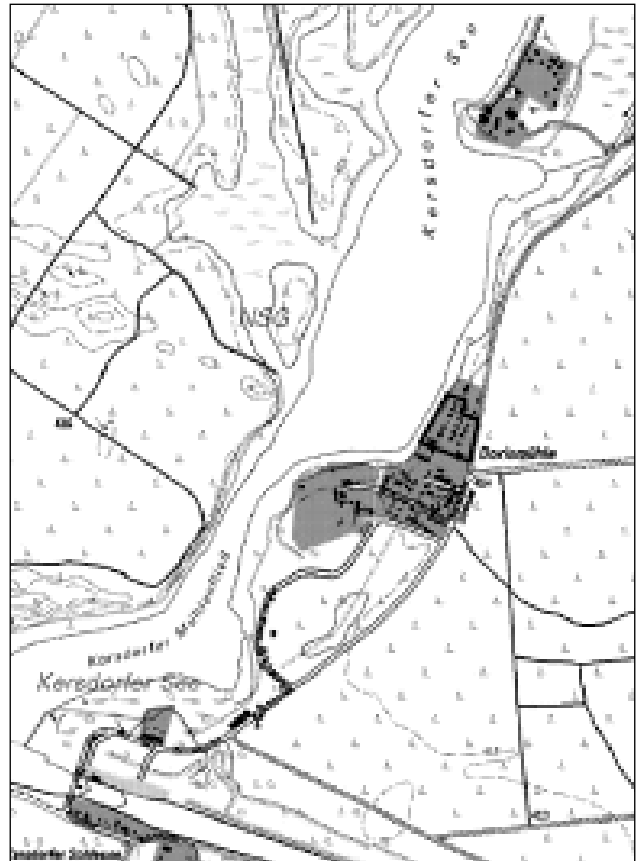
Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der

Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Briesen, 27.09.2019

  
M Rost  
Amtsleiterin



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016  
und Entlastung der Amtsdirektorin für das  
Haushaltsjahr 2016**

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Steinhöfel sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2019 den Beschluss Nr. 15/2019 zum Jahresabschluss der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Wortlaut beschlossen:

„Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.“

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung in ihrer 2.Sitzung am 25.09.2019 den Beschluss Nr. 14/2019 zur Entlastung der

Amtsdirktorin für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Steinhöfel mit folgenden Wortlaut beschlossen:

„Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2016.“

Der Jahresabschluss und seine Anlagen liegen vier Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für jedermann in der Gemeindeverwaltung Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel und im Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark), in der Kämmererei, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Steinhöfel, den 08.10.2019



Marlen Rost  
Amtsdirektorin



## **Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 01.01.2019**

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 19, 20 Abs. 2, 24, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Steinhöfel in ihrer Sitzung vom 25.09.2019 (Beschluss-Nr. 28/2019) folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen erhalten nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung.

Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### **§ 2 Einwohnerzahlen**

(1) Soweit in dieser Satzung auf die Einwohnerzahl eines Ortsteiles abgestellt wird, ist die durch die Meldebehörde der Gemeinde Steinhöfel zum 30. Juni des Jahres der Wahl der Gemeindevertretung festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

(2) Eine Anpassung der Höhe der Entschädigung während der Legislaturperiode erfolgt nur bei Über- oder Unterschreiten des maßgeblichen Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert.

### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat und nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat ausgeübt wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Wird das Mandat nicht ausgeübt, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Nichtausübung eingestellt.

(3) Verletzt ein/e Gemeindevertreter/in oder ein Mitglied des

Ortsbeirates die ihr/ihm gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 bzw. §§ 46 i. V. m. 31 Abs. 1 der BbgKVerf obliegende Pflicht (Sitzungsdienst) schuldhaft, gilt dies als Nichtausübung des Mandats im Sinne des Absatz 2.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Bürgermeister/in**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Bürgermeister/in beträgt 950,00 €.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter/innen**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter/innen beträgt 40,00 €.

(2) Den Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.

(3) Stehen zusätzliche Aufwendungen nach Abs. 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 6 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) Den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern wird monatlich eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils gewährt:

bis 500 Einwohner	= 175,00 €
501 bis 750 Einwohner	= 245,00 €
751 bis 1000 Einwohner	= 315,00 €
1001 bis 1500 Einwohner	= 430,00 €

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

### **§ 7 Stellvertretung**

(1) Stellvertreterinnen/Stellvertretern der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, einer/eines Fraktionsvorsitzenden und einer/eines Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers wird für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Vorsitzes 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen wird für die Dauer ihrer/seiner Vertretung entsprechend gekürzt.

(2) Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die/der Stellvertreterin/Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung, die dieser Funktion entspricht.

### **§ 8 Sitzungsgeld**

(1) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt.

(2) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung, höchstens jedoch in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Gemeindevertreters.

## § 9 Beiräte

- (1) Mitglieder von Beiräten nach § 19 BbgKVerf und § 11 Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Beirat anfallen, abgedeckt.
- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Beiratstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

## § 10 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nicht mit der Entschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (2) Der Verdienstausfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausfall ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 11 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Dienstreise von der Gemeindevertretung angewiesen oder genehmigt wurde. Fahrten zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde gelten nicht als Dienstreise im Sinne dieser Bestimmung.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 24.03.2011 tritt damit außer Kraft.

Briesen (Mark), den 27.09.2019



M. Rost  
Amtsdirktorin



## Öffentliche Bekanntmachung

### Anmeldung der Schulanfänger Gemeinde Steinhöfel ( Ortsteile Beerfelde, Buchholz, Jänickendorf, Schönfelde, Gölsdorf, Neuendorf im Sande ) zum Schuljahr 2020/2021

Auf der Grundlage der §§ 37, 50, 51, 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (**BbgSchulG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 8\]](#), S.22), dem § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (**Grundschulverordnung-GV**) vom 02. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 48]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 35\]](#)), S.15) und der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 18.10.2018 erfolgt bis **21. Januar 2020** die Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2020/2021. Die Schulpflicht beginnt für die Kinder, die bis zum 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der in der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde festgelegten Schulbezirke durch einen Erziehungsberechtigten an der örtlich zuständigen Grundschule.

Grundschule	Anmeldung/ Aufnahmegespräch
Sigmund-Jähn-Grundschule Wladislaw-Wolkow-Straße 36, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon 03361 32138	„Die Suche nach den kleinen Sternen“ 20. und 21.01.2020, jeweils 1. Durchgang 12.30 Uhr 2. Durchgang 15.00 Uhr
Sonnengrundschule Trebuser Straße 46a, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon 03361 2191	16. bis 18.12.2019 <b>07. bis 09.01.2020</b>

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind zum Termin in der Schule persönlich vorzustellen. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes, die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg, gegebenenfalls die Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs und gegebenenfalls die Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden entscheidet nach §50 Abs.1 BbgSchulG die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Aufnahme in die Schule. Eine Entscheidung zur Aufnahme treffen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erst nach der Genehmigung der Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt.

Fürstenwalde, 01.10.2019

In Vertretung

Stefan Wichary  
Erster Beigeordneter

**Impressum:**

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.